

Postanschrift:
Blankenauer Str. 15, 37688 Beverungen

Kundenservice:
Beverungen, Blankenauer Str. 15
Steinheim, Industriestr. 3
Bad Driburg, Am Hellweg 10
Warburg, Paderborner Tor 98
Brakel, Königstr. 21

Kontaktdaten:
Kundenservice Vertrieb
Tel.: 0 52 33 / 94 92-3333
Fax: 0 52 33 / 94 92-2568
Mail: Vertrieb@BeSte-Stadtwerke.de
Web: www.BeSte-Stadtwerke.de

BeSte Stadtwerke GmbH, Blankenauer Str. 15, 37688 Beverungen

An
Muster
Auf der Helle 16
32052 Herford

Angebot zur Lieferung von Energie

Datum: 01.07.2026
Angebotsnummer: 269803
Vertragspartner: Muster
Verbrauchsstelle: Industriestr. 3
32839 Steinheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Interesse an einer Energielieferung durch die BeSte Stadtwerke GmbH! Wir sind ein 100% kommunales Unternehmen. Unser Anspruch ist eine preisgünstige, sichere Energielieferung und guter Service für die Menschen in der Region. Wir sind gerne für Sie da!

Beigefügt finden Sie vorausgefüllte Auftragsunterlagen für eine Energielieferung. Die Details entnehmen Sie bitte dem Auftragsformular.

Interessiert? Dann ergänzen Sie einfach die grün markierten Pflichtfelder, sowie evtl. fehlende Angaben und senden uns ein unterschriebenes Auftragsformular zurück. Es wäre uns eine große Hilfe, wenn Sie eine Kopie der letzten Jahresrechnung Ihres bisherigen Energielieferanten beifügen. Die jeweils zweite Ausfertigung des Auftragsformulars sowie die AGB sind für Ihre Unterlagen bestimmt.

Um die Kündigung sowie die Wechselformalitäten müssen Sie sich nicht kümmern, das erledigen wir selbstverständlich für Sie! Wir bemühen uns, den von Ihnen gewünschten Lieferbeginn zu berücksichtigen. Dieser ist allerdings auch abhängig von Ihrer aktuellen Vertragssituation.

Wir freuen uns, wenn Ihnen unser Angebot zusagt und stehen bei Fragen rund um die Energieversorgung gerne zur Verfügung.

Mit BeSten Grüßen
BeSte Stadtwerke GmbH



i.V. Dietmar Hillebrand



i.V. Klaus Brüggemann

Anlagen:
Angebot 2-fach mit Preisblatt und AGB

Wir können Ihren Auftrag nur bearbeiten, wenn alle grün markierten Pflichtfelder ausgefüllt sind!

1. Meine Lieferanschrift

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

2. Meine Anschrift / Vertragspartner

Anrede

☐ Frau ☐ Herr ☐ Firma ☐ Titel _____

Vorname / Name / Firma

Zusatz

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon / Geburtsdatum

E-Mail

postalische Zustellung für ☐ Rechnungen ☐ sonstige Dokumente

3. Abweichende Rechnungsanschrift / Bevollmächtigter

Anrede

☐ Frau ☐ Herr ☐ Firma ☐ Titel _____

Vorname / Name / Firma

Zusatz

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon / Mobil

4. Mein gewünschter Lieferbeginn

Auftragsart

☐ Einzug ☐ Lieferantenwechsel

Datum / Zählerstand

.

5. Mein Wechsel zur BeSte

bisheriger Lieferant

Netzbetreiber

ID der Marktllokation

Zählernummer

erw. Verbrauch (kWh/Jahr)

6. Meine Stromlieferung



RV WLVS!Strom Öko 2028

Erstlaufzeit und Preisgarantie bis 31.12.2028



Unser Vertragsangebot enthält bis 31.12.2027 einen reinen Energiepreis von netto 11,14 ct/kWh, ab 01.01.2028 einen reinen Energiepreis von netto 9,81 ct/kWh. Der garantierte Grundpreis Vertrieb beträgt netto 3,17 EUR/Mon. Eine detaillierte Übersicht des Gesamtpreises entnehmen Sie bitte der Anlage 1: Preisblatt.

Grün markierte Felder sind Pflichtfelder

Zu 1: Bitte tragen Sie hier Ihre Verbrauchsstelle ein - der Ort an dem die Energielieferung erbracht wird.

Zu 2: Die BeSte Stadtwerke GmbH kann Ihnen über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen im Rahmen dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) rechtsverbindlich zusenden. Sollten Sie hiermit nicht einverstanden sein und eine postalische Zustellung wünschen, kreuzen Sie an für welche Dokumente dies gelten soll. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten teilen Sie der BeSte Stadtwerke GmbH unverzüglich in Textform mit.

Zu 3: Nur ausfüllen, wenn vom Vertragspartner abweichend. Der Bevollmächtigte verfügt über eine Vollmacht, um Verträge abzuschließen oder Vertragsinhalte zu ändern, z.B. gesetzlicher Betreuer oder Hausverwalter. Ein Nachweis ist beizufügen.

Zu 4: Die BeSte informiert Sie in der Vertragsbestätigung über Ihren tatsächlichen Lieferbeginn. Dieser kann von Ihrem Wunschtermin abweichen. Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 11 zusätzlich: Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung - soweit möglich - auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357a Abs. 2 BGB angemessenen Wertersatz.

Zu 5: Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Stromrechnung (Wichtig: Unterlagen können nicht zurück gesendet werden).

Zu 6: Das Preisblatt ist Vertragsbestandteil (Preisstand 01.07.2026 für den Lieferbeginn 01.07.2026). Maßgeblich für die Vertragsbestandteile des Preisblattes sind die durch den für Sie zuständigen Netz- und Messstellenbetreiber bestätigten tatsächlichen Entgelte sowie die für das jeweilige Lieferjahr tatsächlich geltenden Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen nach Ziffer 6 der AGB. Der Lieferant liefert Strom aus erneuerbaren Energien. Hierzu entwertet der Lieferant Herkunftsnachweise im deutschen Herkunftsnachweisregister für den gesamten Bedarf an elektrischer Energie an der genannten Verbrauchsstelle.

Der Vertrag läuft zunächst bis zur ausgewählten Erstlaufzeit und ist einen Monat vor Ende der Erstlaufzeit erstmals kündbar. Danach verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform (inklusive E-Mail). Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt. Falls keine Auswahl erfolgt, gilt die Erstlaufzeit des Vertrages bis zum 31.12.2028 als vereinbart.

7. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeine Geschäftsbedingungen Strom der BeSte Stadtwerke GmbH“ (AGB) Anwendung. Dieser Vertragstext und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können unter www.BeSte-Stadtwerke.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

8. Vollmacht

Ich bevollmächtige den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit mir dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtige ich den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebes und/oder der Messung. Soweit und solange für mich ein Dritter nach § 21 b Abs. 2 EnWG für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist, bevollmächtige ich den Lieferanten auch zur Abfrage meiner Messwerte bei diesem Dritten.

9. Meine Zahlungsweise / SEPA-Mandat

IBAN 22-stellig	
BIC 11-stellig	
Kreditinstitut (Name)	
Unterschrift des Kunden	
	☐ Ich beauftrage den Einzug zum 15. des Monats (optional)

10. Gutscheincode

Code	
------	----------------------

11. Mein Recht auf Widerruf des Vertrages (Nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (BeSte Stadtwerke GmbH, Blankenauer Str. 15, 37688 Beverungen; Telefax: 0 52 33 / 94 92-2568; E-Mail: Vertrieb@BeSte-Stadtwerke.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.BeSte-Stadtwerke.de ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

12. Meine Einwilligung zur Auftragserteilung

Ich erteile der BeSte Stadtwerke GmbH den Auftrag, meinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die genannte Verbrauchsstelle zu liefern und nehme die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. Ich habe folgende beigefügte Dokumente erhalten: das Preisblatt und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und bin damit einverstanden. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung der BeSte Stadtwerke GmbH zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags zu erfolgen hat.

Datum und Unterschrift
des Kunden

Zu 9: Ich ermächtige den Lieferanten, **Gläubiger-Identifikationsnummer DE77ZZZ00000148157**, Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis von dem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Lieferanten auf das angegebene Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Der Einzug der Abschläge mittels Lastschrift erfolgt zum 1. des Monats. Fällt der Einzugsstag auf ein Wochenende oder Feiertag verschiebt sich der Einzug auf den nächsten folgenden Werktag.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zu 11: Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Wir können Ihren Auftrag nur bearbeiten, wenn alle grün markierten Pflichtfelder ausgefüllt sind!

1. Meine Lieferanschrift

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

2. Meine Anschrift / Vertragspartner

Anrede

☐ Frau ☐ Herr ☐ Firma ☐ Titel _____

Vorname / Name / Firma

Zusatz

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon / Geburtsdatum

E-Mail

postalische Zustellung für ☐ Rechnungen ☐ sonstige Dokumente

3. Abweichende Rechnungsanschrift / Bevollmächtigter

Anrede

☐ Frau ☐ Herr ☐ Firma ☐ Titel _____

Vorname / Name / Firma

Zusatz

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon / Mobil

4. Mein gewünschter Lieferbeginn

Auftragsart

☐ Einzug ☐ Lieferantenwechsel

Datum / Zählerstand

.

5. Mein Wechsel zur BeSte

bisheriger Lieferant

Netzbetreiber

ID der Marktllokation

Zählernummer

erw. Verbrauch (kWh/Jahr)

6. Meine Stromlieferung



RV WLVIStrom Öko 2028

Erstlaufzeit und Preisgarantie bis 31.12.2028



Unser Vertragsangebot enthält bis 31.12.2027 einen reinen Energiepreis von netto 11,14 ct/kWh, ab 01.01.2028 einen reinen Energiepreis von netto 9,81 ct/kWh. Der garantierte Grundpreis Vertrieb beträgt netto 3,17 EUR/Mon. Eine detaillierte Übersicht des Gesamtpreises entnehmen Sie bitte der Anlage 1: Preisblatt.

Grün markierte Felder sind Pflichtfelder

Zu 1: Bitte tragen Sie hier Ihre Verbrauchsstelle ein - der Ort an dem die Energielieferung erbracht wird.

Zu 2: Die BeSte Stadtwerke GmbH kann Ihnen über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen im Rahmen dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) rechtsverbindlich zusenden. Sollten Sie hiermit nicht einverstanden sein und eine postalische Zustellung wünschen, kreuzen Sie an für welche Dokumente dies gelten soll. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten teilen Sie der BeSte Stadtwerke GmbH unverzüglich in Textform mit.

Zu 3: Nur ausfüllen, wenn vom Vertragspartner abweichend. Der Bevollmächtigte verfügt über eine Vollmacht, um Verträge abzuschließen oder Vertragsinhalte zu ändern, z.B. gesetzlicher Betreuer oder Hausverwalter. Ein Nachweis ist beizufügen.

Zu 4: Die BeSte informiert Sie in der Vertragsbestätigung über Ihren tatsächlichen Lieferbeginn. Dieser kann von Ihrem Wunschtermin abweichen. Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 11 zusätzlich: Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung - soweit möglich - auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357a Abs. 2 BGB angemessenen Wertersatz.

Zu 5: Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Stromrechnung (Wichtig: Unterlagen können nicht zurück gesendet werden).

Zu 6: Das Preisblatt ist Vertragsbestandteil (Preisstand 01.07.2026 für den Lieferbeginn 01.07.2026). Maßgeblich für die Vertragsbestandteile des Preisblattes sind die durch den für Sie zuständigen Netz- und Messstellenbetreiber bestätigten tatsächlichen Entgelte sowie die für das jeweilige Lieferjahr tatsächlich geltenden Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen nach Ziffer 6 der AGB. Der Lieferant liefert Strom aus erneuerbaren Energien. Hierzu entwertet der Lieferant Herkunftsnachweise im deutschen Herkunftsnachweisregister für den gesamten Bedarf an elektrischer Energie an der genannten Verbrauchsstelle.

Der Vertrag läuft zunächst bis zur ausgewählten Erstlaufzeit und ist einen Monat vor Ende der Erstlaufzeit erstmals kündbar. Danach verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform (inklusive E-Mail). Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt. Falls keine Auswahl erfolgt, gilt die Erstlaufzeit des Vertrages bis zum 31.12.2028 als vereinbart.

7. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeine Geschäftsbedingungen Strom der BeSte Stadtwerke GmbH“ (AGB) Anwendung. Dieser Vertragstext und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können unter www.BeSte-Stadtwerke.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

8. Vollmacht

Ich bevollmächtige den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit mir dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtige ich den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebes und/oder der Messung. Soweit und solange für mich ein Dritter nach § 21 b Abs. 2 EnWG für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist, bevollmächtige ich den Lieferanten auch zur Abfrage meiner Messwerte bei diesem Dritten.

9. Meine Zahlungsweise / SEPA-Mandat

IBAN 22-stellig

BIC 11-stellig

Kreditinstitut (Name)

Unterschrift des Kunden

☐ Ich beauftrage den Einzug zum 15. des Monats (optional)

10. Gutscheincode

Code

11. Mein Recht auf Widerruf des Vertrages (Nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (BeSte Stadtwerke GmbH, Blankenauer Str. 15, 37688 Beverungen; Telefax: 0 52 33 / 94 92-2568; E-Mail: Vertrieb@BeSte-Stadtwerke.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.BeSte-Stadtwerke.de ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

12. Meine Einwilligung zur Auftragserteilung

Ich erteile der BeSte Stadtwerke GmbH den Auftrag, meinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die genannte Verbrauchsstelle zu liefern und nehme die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. Ich habe folgende beigefügte Dokumente erhalten: das Preisblatt und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und bin damit einverstanden. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung der BeSte Stadtwerke GmbH zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags zu erfolgen hat.

Datum und Unterschrift
des Kunden

Zu 9: Ich ermächtige den Lieferanten, **Gläubiger-Identifikationsnummer DE77ZZZ00000148157**, Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis von dem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Lieferanten auf das angegebene Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Der Einzug der Abschläge mittels Lastschrift erfolgt zum 1. des Monats. Fällt der Einzugsstag auf ein Wochenende oder Feiertag verschiebt sich der Einzug auf den nächsten folgenden Werktag.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zu 11: Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Anlage 1: Preisblatt

Preisübersicht für RV WLV!Strom Öko, für Kommunen bis 25.000 Einwohner.

Informativer Preisstand 01.07.2026 für den Lieferbeginn 01.07.2026 für das Netzgebiet der Westfalen Weser Netz GmbH und den Messstellenbetrieb der Westfalen Weser Netz GmbH:

Bezeichnung	Preis Netto	Preis Brutto	
Gesamt-Arbeitspreis HT	23,916 ct/kWh	28,461 ct/kWh	variabel
Gesamt-Grundpreis	14,96 EUR/Mon	17,80 EUR/Mon	variabel
Die obigen Preise setzen sich wie folgt zusammen:			
Energiepreis HT Vertrieb	11,140 ct/kWh	13,257 ct/kWh	garantiert bis 31.12.2027
Energiepreis HT Vertrieb	9,810 ct/kWh	11,674 ct/kWh	garantiert ab 01.01.2028
Arbeitspreis Netz HT	6,460 ct/kWh	7,687 ct/kWh	variabel
Konzessionsabgabe HT	1,320 ct/kWh	1,571 ct/kWh	variabel
KWK-Umlage	0,446 ct/kWh	0,531 ct/kWh	variabel
Aufschlag f. bes. Netznutz.	1,559 ct/kWh	1,855 ct/kWh	variabel
Offshore-Netzumlage	0,941 ct/kWh	1,120 ct/kWh	variabel
Stromsteuer	2,050 ct/kWh	2,440 ct/kWh	variabel
Grundpreis Vertrieb	3,17 EUR/Mon	3,77 EUR/Mon	garantiert
Grundpreis Netz	10,04 EUR/Mon	11,94 EUR/Mon	variabel
Messstellenbetr. iMS/mME	1,75 EUR/Mon	2,08 EUR/Mon	variabel

Zum Preisblatt: Der Strompreis setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen, so wird als erstes zwischen dem Arbeitspreis, der pro verbrauchter kWh berechnet wird, und einer jährlichen Gebühr, dem Grundpreis, unterschieden. Diese beiden Bestandteile bestehen wiederum aus verschiedenen Komponenten. In unserem Preisblatt zu Ihrem Vertrag oder Ihrer letzten Stromrechnung sind diese ebenfalls aufgeführt.

Energiepreis
Der garantierte Energiepreis (Grund- und Arbeitspreis(e)) wird in der vertraglich festgesetzten Erstlaufzeit (Ziff. 6) nicht verändert. Die Energiepreise enthalten Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb sowie die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 3 Nr. 29 EEG.

Netzentgelte
Die Netzentgelte werden für die Nutzung der Netze zur Belieferung der Kundinnen und Kunden an den Netzbetreiber gezahlt. Jeder Netzbetreiber erhebt ein individuelles Entgelt, so dass sich unsere Vertragspreise an dieser Stelle unterscheiden. Die Anpassung der Netzentgelte erfolgt jährlich zum 1. Januar.

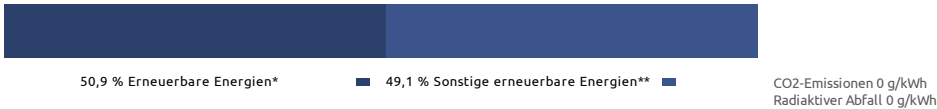
Konzessionsabgabe
Versorgungsunternehmen zahlen die Konzessionsabgabe an die Kommunen. Im Gegenzug erhalten sie das alleinige Recht zum Verlegen und Betreiben von Energieversorgungsleitungen. Sie umfasst auch die Nutzung öffentlicher Wege für die unmittelbare Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom, Gas und Wasser. Die Höhe der Konzessionsabgabe ist von der Größe der Kommune abhängig und wird in der entsprechenden Höhe direkt weiterberechnet.

Messstellenbetrieb
Für den Ein- und Ausbau sowie den Betrieb und die Wartung der Zähler werden vom Messstellenbetreiber die hierfür anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Dieses Entgelt wird in der jeweils geltenden Höhe weiterberechnet. Die Anpassung der Entgelte für den Messstellebetrieb erfolgt in der Regel jährlich zum 1. Januar. Der Kunde kann seinen Messstellenbetreiber frei wählen.

Steuern & Abgaben
Seitens des Gesetzgebers werden verschiedene Steuern (z.B. Stromsteuer) und Abgaben (z.B. KWK-Aufschlag) festgelegt und erhoben. Diese werden ebenfalls 1:1 weiterberechnet und jährlich zum 1. Januar des Jahres neu festgesetzt. Ab dem 01.01.2025 enthält der Aufschlag für besondere Netznutzung nach Festlegung der BNetzA (BK8-24-001 A) den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung und die bisherige § 19 StromNEV-Umlage und die Umsatzsteuer.

Energiemix

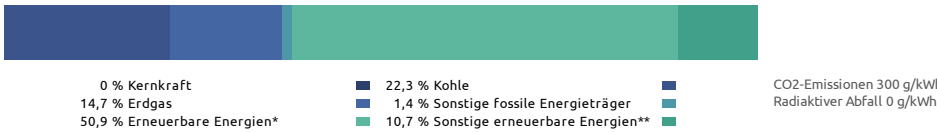
BeSte Ökostrom



BeSte Unternehmensmix



Deutschlandmix



* Erneuerbaren Energien finanziert aus der EEG Umlage
** Strom aus erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage

Die Angaben entsprechen den Anforderungen nach § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), für das Bezugsjahr 2025. Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet unter www.bestestadtwerke.de. Stand der Information 24.06.2026.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Strom bis 100.000 kWh/a der BeSte Stadtwerke GmbH

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrags etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht

- 2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlaktions-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird. Von der Gesamtabnahmeverpflichtung nach Satz 1 ausgenommen ist die in Eigenzeugungsanlagen produzierte elektrische Energie, die ausschließlich vom Kunden selbst verbraucht wird (Eigenversorgung). Entsprechendes gilt für Mengen, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG bezogen werden. Eine Aufnahme, Erweiterung oder Einschränkung der Eigenversorgung ist dem Lieferanten zwei Monate vorab anzuzeigen. Auf Verlangen des Kunden können unter den Voraussetzungen des § 10c EEG die Strombezüge aus dem Netz, die in einer Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom verbraucht werden, der Entnahmestelle im Lieferauftrag zugeordnet werden. Damit der Lieferant die Zuordnung der Entnahmestelle veranlassen kann, muss der Kunde dem Lieferanten mit dem Verlangen die hierfür erforderlichen Angaben, insbesondere die Marktlaktions-Identifikationsnummer der weiteren Entnahmestelle, die der Entnahmestelle im Lieferauftrag zugeordnet werden soll, mitteilen.
- 2.2. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung.
- 2.3. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 10 verwiesen.
- 2.4. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
- 2.5. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3. Messung / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung / Abrechnungsinformationen / Verbrauchshistorie

- 3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch konventionelle oder moderne Messeinrichtungen bzw. Messsysteme oder ein intelligentes Messsystem i. S. d. MsbG (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Ein intelligentes Messsystem besteht nach § 2 Nr. 7 MsbG aus einer modernen Messeinrichtung, die über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist. Die Ablesung der Messwerte wird vom Messstellenbetreiber oder Lieferanten oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), wird die Ablesung der Messwerte in begründeten Einzelfällen, z. B. für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, ebenfalls auf Verlangen des Lieferanten kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.
- 3.2. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- 3.3. Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen Ort, Art, Zahl und Größe der Messeinrichtungen und, soweit erforderlich, erforderliche Steuerungseinrichtungen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur

Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, im Rahmen des Betriebs, zur Wartung eines intelligenten Messsystems oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen bzw. das intelligente Messsystem zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

- 3.4. Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Im Falle einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Satz 1.
- 3.5. Werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben, erfolgt die Abrechnung zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
- 3.6. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Lieferant berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie innerhalb von drei Wochen nach dem Liefermonat abzurechnen.
- 3.7. Die Abrechnung nach Ziffer 3.5 oder Ziffer 3.6 wird nach Wahl des Lieferanten in elektronischer oder in Papierform erstellt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.
- 3.8. Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) und rechnet der Lieferant nicht monatlich ab, erhält der Kunde unentgeltlich die Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch monatlich.
- 3.9. Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung.
- 3.10. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen bzw. des intelligenten Messsystems an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. v. § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 3.11. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen bzw. des intelligenten Messsystems eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.2. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 3.12. Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums oder beginnt oder endet der Abrechnungszeitraum untermonatlich (z. B. bei untermonatlicher Aufnahme oder Beendigung der Belieferung), so rechnet der Lieferant verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung (geänderter) verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Aufrechnung

- 4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen.
- 4.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers)

- einziehen, stellt er dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden.
- 4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist, oder sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von dieser Klausel unberührt.
- 4.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Es gilt weiterhin nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.
- 5. Vorauszahlung**
- 5.1. Der Lieferant kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.
- 5.2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 5.3. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge nach Ziffer 4.1 oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.
- 5.4. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.
- 6. Entgelt / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen**
- 6.1. Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 6.2 bis 6.6 zusammen. Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis.
- 6.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält den garantierten Energiepreis (Grund- und Arbeitspreis(e)) und wird in der vertraglich festgesetzten Erstlaufzeit nicht verändert. Die Energiepreise enthalten Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb sowie die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 3 Nr. 29 EEG.
- 6.3. Zusätzlich zahlt der Kunde für die gelieferte Energie folgende Preisbestandteile nach den Ziffern 6.3.1 bis 6.3.7 in der jeweils geltenden Höhe. Die bei Vertragsschluss geltende Höhe ist im beigefügten Preisblatt oder den Preisangaben im Auftragsformular angegeben. Die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltende Höhe der Preisbestandteile nach den Ziffern 6.3.4 und 6.3.7 werden bis zum 15.10. eines Kalenderjahres, diejenige der Preisbestandteile nach den Ziffern 6.3.1 und 6.3.2 bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de). Im Einzelnen:
- 6.3.1. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres. Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.
- 6.3.2. Das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für den Messstellenbetrieb auf seiner Internetseite.
- 6.3.2.1. Wird oder ist eine nach diesem Vertrag vom Lieferanten belieferte Marktllokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung i. S. d. MsbG ausgestattet, entfällt der Preisbestandteil nach dieser Ziffer 6.3.2 für diese Marktllokation. In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Lieferant ist zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet. Der Kunde schuldet dem Messstellenbetreiber nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Lieferant ist aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marktllokationen des Kunden an den Messstellenbetreiber abzuführen. In diesem Fall zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe. Der Lieferant wird dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen dieses Vertrags vom Lieferanten an den Kunden weiterberechnet wird, informatorisch mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Ziffer 6.3.2 gilt entsprechend.
- 6.3.3. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich weiter um die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe in der jeweils geltenden Höhe.
- 6.3.4. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende KWK-Umlage nach § 10-12 EnFG. Mit der KWK-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen.
- 6.3.5. Der vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Aufschlag für besondere Netznutzung. Der Aufschlag für besondere Netznutzung enthält nach der Festlegung der BNetzA (BK8-24-001 A) den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung und die bisherige § 19 StromNEV-Umlage.
- 6.3.6. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Offshore-Netzumlage nach §10-12 EnFG. Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie u. a. Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG.
- 6.3.7. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- 6.4. Ist eine Umlage nach Ziffern 6.3.4 bis 6.3.7 negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.
- 6.5. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 6.6. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 6.2 und 6.3 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.5 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.
- 6.7. Der Lieferant teilt dem Kunden die bei Belieferung jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern 6.3, 6.5 und 6.6 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 6.8. Der Lieferant ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 6.2 - nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 6.3 und 6.6 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.5 - durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.2 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.8 bzw. - sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.8 erfolgt ist - seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises nach dieser Ziffer 6.8 sind nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne

Einhaltung einer Kündigungsfrist vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

7. Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG

Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung - soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird - gegen angemessenes Entgelt ermöglichen.

8. Änderungen des Vertrags und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Regelungen des Vertrags und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, Grundversorgungsverordnung, Netzzugangsverordnung, MStG, MessEG und MessEV, höchststrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits - etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten - absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen - mit Ausnahme des Entgelts - unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- 9.1. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet (Energiediebstahl) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unbefugten Energieentnahme erforderlich ist.
- 9.2. Bei Zahlungsverzug in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens jedoch 100,00 € inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Bei Haushaltskunden ist die Verhältnismäßigkeit insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der davon Betroffenen zu besorgen ist. Dem Kunden ist die Unterbrechung spätestens vier Wochen vor dem geplanten Unterbrechungszeitpunkt anzudrohen. Die Auftragserteilung an den Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung erfolgt acht Werktage vorher durch briefliche Mitteilung unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen.
- 9.3. Bei Haushaltskunden ist der Lieferant verpflichtet, mit der Androhung der Unterbrechung zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für den Haushaltskunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können gehören:
 1. Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung,
 2. Vorauszahlungssysteme,
 3. Informationen zu Energieaudits,
 4. Informationen zu Energieberatungsdiensten,
 5. alternative Zahlungspläne verbunden mit einer Stundungsvereinbarung,
 6. Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung oder
 7. eine Schuldnerberatung.Die Informationen müssen deutlich und leicht verständlich die Maßnahme selbst sowie die Konsequenzen aufzeigen.
- 9.4. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem

Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, dass solche Kosten nicht entstanden sind oder wesentlich geringer sind. Die Belieferung ist unverzüglich wiederherzustellen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt wurden; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

- 9.5. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Lieferanten trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus fortgesetzt werden, ohne dass der Lieferant dafür einen Ausgleich erhält, schuldet der Kunde für diese fortgesetzte Lieferung das Entgelt nach diesem Vertrag.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

 - im Fall eines Energiediebstahls nach Ziffer 9.1,
 - im Fall eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen von Ziffer 9.2. Die Kündigung ist in diesem Fall mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt,
 - im Fall der Einleitung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen das gesamte Vermögen des Kunden oder eines wesentlichen Teils des Vermögens.
10. Haftung
- 10.1. Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 10.2 bis 10.6.
- 10.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
- 10.3. Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 10.4. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 10.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 10.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
11. Umzug / Übertragung des Vertrags
- 11.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktllokations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
- 11.2. Ein Umzug des Kunden in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.
- 11.3. Bei Umzug innerhalb des Gebiets des bisherigen Netzbetreibers kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktllokations-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und der Lieferant wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn der Lieferant dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 11.4. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 11.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrags zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
- 11.5. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist

dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 11.5 unberührt.

12. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Lieferanten.

13. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

13.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

13.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

14. Streitbeilegungsverfahren

14.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: BeSte Stadtwerke GmbH, Blankenauer Str. 15, 37688 Beverungen, DE/05233 9492-3333, Vertrieb@BeSte-Stadtwerke.de.

14.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

14.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de. Allgemeine Informationen der BNetzA zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228/141516, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

15. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

16.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Stand: 06/2026

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die DS-GVO sieht u. a. Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Verträgen werden gegebenenfalls nicht nur Daten unseres Kunden selbst erhoben, sondern z. B. auch von dessen Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen (nachfolgend „sonstige Betroffene“), etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner. Gerne möchten wir Sie daher als unseren Kunden oder als sonstigen Betroffenen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug (siehe oben) aufweisen.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: BeSte Stadtwerke GmbH, Industriestr. 3 in 32839 Steinheim, Telefon: 05233/9492-3333, E-Mail: Vertrieb@BeSte-Stadtwerke.de, Internet: www.BeSte-Stadtwerke.de.

Unser Datenschutzbeauftragte steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter Datenschutzbeauftragter der EAM-Gruppe, Herr Sitte, Monteverdistr. 2, 34131 Kassel, E-Mail: Datenschutz@EAM.de gerne zur Verfügung.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

2.1 Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Identifikations- und Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, Adresse, Kundennummer, gegebenenfalls Firma, gegebenenfalls Vertragskontonummer),
- Daten zur Identifikation der Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlotation (Entnahmestelle)),
- Angaben zum Belieferungszeitraum,
- Verbrauchs- und Einspeisedaten,
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten) und
- Daten zum Zahlungsverhalten
- Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und
- Berufs- oder Funktionsbezeichnungen

2.2 Die personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Daten unseres Kunden zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem MsbG), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
- Daten sonstiger Betroffener zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowohl unser berechtigtes Interesse als auch das unseres Kunden darstellt.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Direktwerbung betreffend unseren Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da Direktwerbung unser berechtigtes Interesse darstellt.
- Daten unseres privaten Kunden (keine Gewerbetreibenden) gegebenenfalls auch zur Telefonwerbung und/oder zur E-Mail-Werbung auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung und/oder zur E-Mail-Werbung können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an: BeSte Stadtwerke GmbH, Industriestr. 3 in 32839 Steinheim, Telefon: 05233/9492-0, E-Mail: vertrieb@beste-stadtwerke.de, Internet: www.beste-stadtwerke.de. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
- Daten unseres Kunden zur Bewertung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO als vorvertragliche Maßnahme und Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Ermittlung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken unser berechtigtes Interesse darstellt.
 - o In diesem Zusammenhang werden der Auskunft zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation unseres Kunden: Name, Anschrift und Geburtsdatum; sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt.
 - o Die Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem Anschriftendaten unseres Kunden ein.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt - soweit im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke jeweils erforderlich - ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- Messstellenbetreiber,
- Bilanzkreisverantwortliche,
- Netzbetreiber,
- Übertragungsnetzbetreiber,
- Tochter- und Konzerngesellschaften,
- Auskunftsteilen,
- Abrechnungs- oder IT-Dienstleister,
- andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung werden Ihre personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus, oder bis Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung widersprechen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

- Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:
- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art.

- 15 DS-GVO),
 - Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
 - Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
 - Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
 - Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?**
- Im Rahmen des Vertragsverhältnisses hat unser Kunde uns diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 2) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Vertragsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich unser Kunde einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern - bzw. falls unser Kunde es wünscht, weiteren Dritten - kann das Vertragsverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?**
- Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
- 9. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?**
- Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden von diesem oder von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet, zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreibern, erhalten.

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an BeSte Stadtwerke GmbH, Industriestr. 3 in 32839 Steinheim, Telefon: 05233/9492-0, E-Mail: Vertrieb@BeSte-Stadtwerke.de, Internet: www.BeSte-Stadtwerke.de zu richten.

Stand: 05/2025

Muster-Widerrufsformular:

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

**BeSte Stadtwerke GmbH, Blankenauer Str. 15, 37688 Beverungen,
Fax: 0 52 33 / 94 92-2568, Vertrieb@BeSte-Stadtwerke.de**

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Bestellt am (*)/erhalten am (*):

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s)

(*) Unzutreffendes streichen